

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28. August

Nr. 34

2020

## Inhalt:

- 146 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Sanierung Freibad Kösching
- 147 Übungen der Bundeswehr im Bereich Adelschlag
- 148 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal
- 149 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 146 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Sanierung Freibad Kösching

Das Landratsamt Eichstätt hat den Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3805 der Gemarkung Kösching, am 26.08.2020 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 537-2020-B) erteilt:

### Sanierung Freibad Kösching

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 26.08.2020  
gez. Fischer

- 147 Übungen der Bundeswehr im Bereich Adelschlag

Die Bundeswehr führt vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 und vom 15.09.2020 bis 17.09.2020 im Bereich Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Landratsamt Eichstätt, 27.08.2020

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

- 148 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 10. Juli 2002 die folgende

## Satzung

### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

Ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung wird der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt.

### § 2

#### Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 50,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 50,00 €.

2. Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftem Rechnungsjahr.

3. Der für den technischen Bereich des Zweckverbandes verantwortliche Leiter der Stadtwerke Eichstätt erhält die Sitzungspauschale jeweils in Höhe der festgesetzten Entschädigung für die Verbandsräte.

4. Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaufschlag usw. abgegolten.

5. Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

### § 3

#### Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

2. Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

3. Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Auslagen, Verdienstaufschlag, Sitzungsgelder usw. abgegolten.

4. Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

### § 4

#### Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach dem Sitzungstermin per Überweisung ausgezahlt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Juli 2020 in Kraft.

Walting, den 29. Juli 2020

S c h e r m e r, Verbandsvorsitzender

## Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

### 149 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 25. November 2002 die folgende

## Satzung

### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2

#### Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 50,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 50,00 €.

2. Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftem Rechnungsjahr.

3. Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaufschlag usw. abgegolten.

4. Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

### § 3

#### Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

2. Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

3. Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Auslagen, Verdienstaufschlag, Sitzungsgelder usw. abgegolten.

4. Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

### § 4

**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach dem Sitzungstermin per Überweisung ausgezahlt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28. Juli 2020 in Kraft.

Denkendorf, den 28. Juli 202

F o r s t e r, Verbandsvorsitzende